



Kleine Anfrage

des Abg. Prezewowsky (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Sozialminister —

Leiharbeit

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob in Schleswig-Holstein Arbeitnehmer mittels Abschluß von Scheinwerkverträgen mit sogenannten Subunternehmern beschäftigt werden?
2. Wenn ja:
Wie viele Arbeitnehmer werden nach Meinung der Landesregierung mittels Scheinwerkvertrag bei Dritten beschäftigt?
3. Wie groß ist nach Kenntnis oder Einschätzung der Landesregierung die Zahl der Fälle, bei denen durch Werkvertrag das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz umgangen und somit illegale Arbeitnehmerüberlassung betrieben wird?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse, die ihr eine annähernde Schätzung der Zahl der Fälle illegaler Arbeitnehmerüberlassungen ermöglichen, nicht vor.

4. Wie hat sich ggf. die illegale Arbeitnehmerüberlassung ab 1975 in Schleswig-Holstein entwickelt?

Siehe Antwort zu Fragen 1. bis 3.

5. In welcher Weise wird der illegale Arbeitnehmerverleih in Schleswig-Holstein bekämpft, und welche Dienststellen neben der Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft sind hieran beteiligt?

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird von der Bundesanstalt für Arbeit nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt. Nach § 17 b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in Verbindung mit § 233 a Arbeitsförderungsgesetz in der Fassung des Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetzes vom 22. 12. 1981 werden zur Zeit bei den Arbeitsämtern Kiel und Hamburg Stützpunkte für eine ortsnahe Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingerichtet. Nach der neuen Vorschrift des § 233 b Arbeitsförderungsgesetz soll die Bundesanstalt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit zwischen den nachstehend aufgeführten Behörden und öffentlichen Stellen anregen und einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen koordinieren:

- den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
- den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen,
- den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
- den Trägern der Unfallversicherung und
- den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

6. Wird der illegale Arbeitnehmerverleih auch durch die Sozialversicherungsträger, die Krankenkasse u. a. verfolgt?
Wenn ja, in welcher Weise erfolgt eine Koordinierung?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. In wie vielen Fällen kam es zur Strafverfolgung
- wegen nachgewiesener Steuerhinterziehung,
 - wegen nachgewiesener illegaler Verleih- bzw. Entleihtätigkeit,
- und wie hoch waren die verhängten Strafen?

Seit 1975 sind von den Finanzbehörden in Schleswig-Holstein insgesamt 61 Verfahren wegen Verdachts der vorsätzlichen oder leichtfertigen Steuerverkürzung im Zusammenhang mit illegaler Arbeitnehmerüberlassung geführt worden. Rechtskräftig abgeschlossen sind bisher 7 Verfahren wie folgt:

- in 2 Fällen Geldbußen von insgesamt 13 600,— DM,
- in 1 Fall eine Geldstrafe von 5 000,— DM und
- in 4 Fällen — nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft — Freiheitsstrafen von insgesamt 6 Jahren und 7 Monaten.

8. Wie hoch veranschlagt die Landesregierung den Ausfall an Steuern durch den illegalen Arbeitnehmerverleih für Schleswig-Holstein?
9. Wie hoch veranschlagt die Landesregierung den finanziellen Ausfall bei den Versicherungsträgern durch den illegalen Arbeitnehmerverleih?

Siehe Antwort zu Fragen 1 bis 3.

10. Welche Auswirkungen haben die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und der illegale Arbeitnehmerverleih auf allgemeinverbindliche Tarifverträge im Baugewerbe und andere Wirtschaftsgruppen?

Grundsätzlich unterliegt nur der Arbeitsvertrag zwischen Verleiherbetrieb und Leiharbeiter einer tariflichen Gestaltung, nicht jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Entleiherbetrieb und Leiharbeiter. In Teilbereichen sind Tarifverträge abgeschlossen worden. Auswirkungen der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und des illegalen Arbeitnehmerverleihs auf allgemeinverbindliche Tarifverträge sind nicht bekannt.

11. Welche sozialpolitischen Auswirkungen haben die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und der illegale Arbeitnehmerverleih?

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entspricht nicht nur dem vorübergehenden Personalbedarf der Wirtschaft, sondern auch dem Bedürfnis einer besonders strukturierten Arbeitnehmergruppe. Die arbeitsrechtliche, tarifvertragliche und sozialrechtliche Situation der Leiharbeiter ist der anderer Arbeitnehmer vergleichbar. Im letzten Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird festgestellt, daß die soziale Sicherheit der Leiharbeiter, die von Verleihern mit Erlaubnis überlassen wurden, weitgehend gewährleistet war.

Zu den negativen sozialpolitischen Auswirkungen der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern gehören insbesondere die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern sowie die Nichtbeachtung der auf den sozialen Schutz des Einzelnen abzielenden Gesetze.

12. Beabsichtigt die Landesregierung, negativen Auswirkungen der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung stärker entgegenzuwirken?
Wenn ja, welche Maßnahmen sind von der Landesregierung vorgesehen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erforderlich machen wür-

den. Die Landesregierung hofft, daß nach dem am 1. 1. 1982 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ein wesentlicher Beitrag zur Entschärfung des illegalen Arbeitnehmerverkehrs erreicht werden kann.

13. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderungen nach einem allgemeinen Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung?

Die Verfassungsrechtslage ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1967, in dem das frühere Verbot der Leiharbeit als Verstoß gegen das Grundrecht der Berufs- und Gewerbefreiheit gewertet wurde, unverändert.